

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lugau (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 2 und §21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301) sowie § 21 Abs. 1, 2, 5 des Sächsischen Brandschutzgesetzes (SächsBrandschG) vom 2. Juli 1991 (SächsGVBl S. 227) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Lugau in seiner Sitzung am 16. September 2002 die folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lugau (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung oder der Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lugau im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Lugau in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei mißbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Rahmen von § 7 Abs. 2, § 14 Abs. 2 und § 21 Abs.

1 SächsBrandschG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen;
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden;
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße in der jeweils gültigen Fassung erforderlich werden;
- d) Brandsicherheitswachen;
- e) Brandverhütungsschauen;
- f) abgebrochene Einsätze infolge mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbrachten Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr werden Gebühren verlangt. Gebührenpflichtig sind folgende freiwillige Leistungen:

- a) Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen;
- b) Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-; Aufräum- und Sicherungsarbeiten;
- c) andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören oder die auf Anforderung einzelner erfolgen.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz wird nach den Verrechnungssätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist auch Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(3) Kostenersatz und Gebühren setzen sich, soweit nicht anders bestimmt ist, zusammen aus:

- a) den Verrechnungssätzen für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
- b) den Verrechnungssätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie den Verbrauch von Betriebsstoffen und Materialien besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.

(5) Kostenersatz und Gebühren werden in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Geräte zum Einsatz gekommen sind. Werden mehr Personal und Geräte am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich sind und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und nicht erforderliche Geräte Kostenersatz oder Gebühren verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, wird unabhängig von dieser Satzung Kostenersatz in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Lugau in Rechnung gestellt werden.

(7) Bei unbilliger Härte kann auf den Ersatz von Kosten ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher;
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. vom Betreiber oder Eigentümer der Anlage;
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von

- demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann;
- dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
- demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage Kostenverzeichnis

1. Verrechnungssätze für Personaleinsatz

1.1 Für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird eine Pauschale in Höhe von 22,00 EUR je Stunde verlangt.

1.2 Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet.

1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung länger als 4 Stunden, werden je eingesetztem Feuerwehrangehörigen 5,00 EUR für Verpflegung berechnet.

2. Verrechnungssätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Kosten setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Verrechnungssätze werden ermittelt, indem die kalkulatorischen Gesamtkosten pro Jahr geteilt werden durch die durchschnittliche Zahl der Einsatzstunden der letzten fünf Jahre. Dieser Betrag wird multipliziert mit dem Verhältnis aus kostenpflichtigen zu nicht kostenpflichtigen Einsätzen (auf der Grundlage des Durchschnittes der letzten fünf Jahre).

Punkt	Kostenstelle	Verrechnungssätze je Stunde (in Euro je Stunde)
2.1.	Löschfahrzeuge	
2.1.01	Löschfahrzeug (LF 16)	58,58
2.1.02	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	50,78
2.2.	Sonderfahrzeuge	
2.2.01	Drehleiter	88,02
2.2.02	Vorausrüstwagen	26,03
2.3.	Sonstige Fahrzeuge und Anhänger	
2.3.01	Mannschaftstransportwagen	22,93
2.3.02	Tragkraftspritzenanhänger	8,56
2.3.03	Transportanhänger (PKW)	3,89
2.3.04	Rüstholzanhänger	5,16
2.4.	Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.4.01	Staub- und Flüssigkeitsaufsauger	2,71
2.4.02	Tragkraftspritze	5,83
2.4.03	Leichtschäumgerät	4,60
2.4.04	Belüfter	2,39

2.4.05	Notstromaggregat	3,38
2.4.06	Spreizer und Schneider	5,33
2.4.07	Motor- und Elektrokettensäge	3,90
2.4.08	Sicherheitsleine und Arbeitsleine	0,14
2.4.09	Tauchpumpe und Söffelpumpe B-Abgang	1,22
2.4.10	Tauchpumpe und Söffelpumpe C-Abgang	0,62
2.4.11	Atemschutzgerät	0,98
2.4.12	Hitzeschutzanzug	1,17
2.4.13	Gas- und Säureschutzanzug	1,17
2.4.14	Schlauchboot	2,58
2.4.15	Beleuchtungssatz (ohne 2.6.04)	1,30
2.4.16	Handsprechfunkgerät	0,56
2.4.17	Handscheinwerfer	0,26
2.4.18	Schlauchbrücke	0,43
2.4.19	Elektro-Trennschleifer	0,68
2.4.20	Gerätesatz Absturzsicherung	0,50
2.5.	Behälter und sonstige Geräte	
2.5.01	Auffangbehälter	0,80
2.5.02	A-Saugschlauch	0,80
2.5.03	B-Druckschlauch	0,97
2.5.04	C-Druckschlauch	0,89
2.6.	Betriebskosten und Treinstoff	
2.6.01	Pro gefahrener Kilometer LKW	0,48
2.6.02	Pro gefahrener Kilometer Kleintransporter	0,12
2.6.03	Betriebsstunde TS 8	12,10
2.6.04	Betriebsstunde Notstromaggregat	1,34
2.6.05	Betriebsstunde für im Fahrzeug eingebaute Aggregate entsprechen 50 Fahrkilometern	24,00

3. Sonstige Kosten für Material und Tätigkeiten der Feuerwehr

Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, Lehrkosten für Tätigkeiten des Vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des Brandschutzgesetzes sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr. Die Stunde einer Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

Punkt	Kostenstelle	Verrechnungssätze(in Euro)
3.1.	Sonstige technische Leistungen	
3.1.1	Reinigen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen	13,35 EUR / Stück
3.1.2	Einbindung einer Druckschlauchkupplung	5,51 EUR / Stück
3.2.	Belehrungen	
3.2.1	Stundenvergütung Brandschutzbelehrung, Brandverhütungsschau	Personalkosten gemäß Kostenverzeichnis wie bei 1. angegeben
3.2.2	Vor- und Nachbereitungszeitkosten wie eine Stundenvergütung für Unterrichtseinheit	Personalkosten gemäß Kostenverzeichnis wie bei 1. angegeben